

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 121

ausgegeben am 2. April 2020

Verordnung

vom 31. März 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus Ägypten

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, und gestützt auf die Beschlüsse des Rates der Europäischen Union vom 21. März 2011 (2011/172/GASP) und 19. März 2020 (GASP) 2020/418 verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. März 2011 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus Ägypten, LGBL 2011 Nr. 116, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Ziff. 1 und 4

1.	<p>Mohamed Hosni Elsayed Mubarak Ehemaliger Präsident der Arabischen Republik Ägypten. Geburtsdatum 4.5.1928. Männlich</p> <p>Die Aktivitäten der (verstorbenen) Person sind seitens der ägyptischen Behörden Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens zur Rückführung von Vermögenswerten infolge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils im Zusammenhang mit der Veruntreuung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.</p>
4.	<p>Heidy Mahmoud Magdy Hussein Rasekh (alias Heddy Mohamed Magdy Hussein Rassekh)</p> <p>Ehefrau von Alaa Mohamed Elsayed Mubarak, Sohn des ehemaligen Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten. Geburtsdatum: 5.10.1971. Weiblich</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren oder einen Rückführungsprozess von Vermögenswerten gegen diese Person infolge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet; und sie steht in Verbindung mit Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak.</p>

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef